

Vereinsatzung

des

SV Blau-Gelb Stolpen e.V.

Stand: 14.03.2014



Vereinssitz:
Pirnaer Landstr. 3
01833 Stolpen
Tel./Fax: 035973-26503
Email: svbg-stolpen@t-online.de
www.sv-blau-gelb-stolpen.de

Satzung des Sportvereins Blau-Gelb Stolpen e.V.

§ 1

1. Der Verein SV Blau-Gelb Stolpen e.V. (Verein) mit Sitz in Stolpen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Stolpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, erkennt deren Satzung und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. dgl.) an.
2. Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift gesetzlicher Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern bestellen.
5. Die gleichzeitige aktive Betätigung in einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in dem anderen Verein hingewiesen wird.
6. Sofern ein passives Mitglied des Vereins in einem anderen Turn- und Sportverein eine Sportart ausüben will oder bereits ausübt, die im Sportverein Blau-Gelb Stolpen e.V. gepflegt wird, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30 September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen hinsichtlich des Austrittszeitpunktes gewähren.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses trotz Mahnungen mit der Zahlung der Beiträge von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
9. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach der Entscheidung des Ausschlusses erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
10. Ordnungsmaßnahmen sowie Ausschluss sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Rechte und Funktionen.

§ 9

Die Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe, Fälligkeit und die Verwendung der Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung festgelegt.
2. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

§ 11 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher in geeigneter Weise schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung oder dem Amtsblatt der Stadt Stolpen erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, einzuhalten.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahresberichtes sowie des Jahresabschlusses (Bilanz- und Erfolgsrechnung)
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Neuwahl der Kassenprüfer
 - e) Anträge und Anfragen
 - f) Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein; verspätet eingegangene Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern nämlich,
 - dem Vorsitzenden
 - bis zu 2 Stellvertretern
 - dem Schatzmeister
 - bis zu 3 weiteren Personen, die jeweils die Abteilungen des Vereins Fußball, Turnen und Volleyball repräsentieren sollen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl des einzelnen Vorstandsmitglieds ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem weiteren in Satz 1 genannten Vorstandsmitglied abgegeben.

§ 14 Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungssitzung abzuhalten und dem Vorstand darüber unter Vorlage des Versammlungsprotokolls sowie des Kassenabschlusses zu berichten.
3. Der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich. Bei Erfordernis sind die Abteilungsleiter in die Vorstandsberatungen einzubeziehen.
4. Das Aufnehmen von Darlehen und Krediten und das Eingehen von Verpflichtungen, die über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Soweit Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Kassenprüfer der Abteilung und durch den Vorstand.
5. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten in den Abteilungen sinngemäß.

§ 15 Aufwandsentschädigungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, an einzelne Vorstandsmitglieder oder Übungsleiter eine Aufwandsentschädigung für deren Zeitaufwand zu bewilligen. Die Aufwandsentschädigung darf pro Person einen Betrag in Höhe von 700,-- € jährlich nicht übersteigen.
2. Zusätzlich ist der Vorstand berechtigt, für Hilfe- und Dienstleistungen der Vereinsmitglieder (z.B. für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Fahrten) Aufwandsersatz zu bewilligen. Der Aufwandsersatz beinhaltet ausschließlich die Erstattung von Auslagen, Fahrt- oder Übernachtungskosten, Büromaterial, Porto- oder Telefonkosten oder ähnliche Aufwendungen.
3. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung oder von Aufwandsersatz bedarf eines vorherigen Beschlusses des Vorstandes. Sie darf nicht unangemessen hoch sein und nicht die zulässigen Grenzen der steuerfreien Auslagenerstattung übersteigen.

§ 16 Datenschutzklausel

1. Der Verein ist Mitglied von weiteren Verbänden. In diesem Zusammenhang ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder und deren persönliche Daten an diese Verbände zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) wird darüber hinaus die vollständige Adresse mit Telefonnummer gemeldet. Solche Meldungen gibt der Verein an den Landessportbund, den Kreissportbund, die jeweiligen Sportfachverbände und im Einzelfall an die Stadtverwaltung weiter. Im Rahmen von Ligaspielen, Sportwettbewerben oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an diese Verbände.
2. Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Gemeinden für die Veröffentlichung in den jeweiligen Amtsblättern über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins oder als Aushang auf dem Vereinsgelände veröffentlicht. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichung seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
3. Im Einzelfall ist der Vorstand berechtigt, Mitgliederdaten, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthalten, an Sponsoren oder Unternehmen, die mit dem Verein kooperieren, zu übermitteln. Jedes Mitglied ist berechtigt, der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen. Im Falle eines solchen Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten in der Mitteilung an das jeweilige Unternehmen entfernt oder geschwärzt.
4. Im übrigen erhalten nur Vorstandsmitglieder oder sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitglieder Daten ausgehändigt.
5. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist gemäß § 5 der Satzung einzusetzen.

Vorstehende Satzung wurde am 14.03.2014 durch die Mitgliederversammlung des Sportvereins Blau-Gelb Stolpen e.V. beschlossen.

Opitz
1. Stellvertreter

Schmidt
Vereinsvorsitzender

Saupe
2. Stellvertreterin